

RS UVS Niederösterreich 2002/02/05 Senat-PP-01-0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2002

Rechtssatz

Eine ?Rückübertragung? des Strafverfahrens durch die Wohnsitzbehörde bewirkt keinen Übergang der Zuständigkeit zurück an die ursprünglich übertragende Behörde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at